

# Tabak-Arbeiter

Nr. 34 / Bremen, den 23. August 1924

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der monatliche Bezugspreis beträgt vierzig Goldmark ohne Bringerlohn. — Redaktionschluss Montag abend. — Verantwortl. Redakteur: F. Dahms. — Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, R. Reichmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei und Verlagsanstalt J. S. Schmalzfeldt & Co. — Sämtlich in Bremen

Verbandsvorstand, Redaktion und Expedition: Bremen, An der Weide 201, Telefon: Amt Roland 6046. — Geld- und Einschreibsendungen an Johannes Krohn, Bremen, An der Weide 201. — Postcheckkonto 5349 beim Postfachamt Hamburg. — Bankkonto: Bankabteilung der Großhandels-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg. — Verbandsauschuß: P. Schoene, Hamburg, Befenbinderhof, Zimm. 4546.

Am 23. August ist der 34. Wochenbeitrag fällig.

## Krise der Gewerkschaften.

Von Dr. Georg Berger, Bochum.

Die Zeit der großen Gärung, in der wir leben, löst sich in eine Reihe von Teilkrisen in fast allen Lebensbeziehungen unseres Volkes auf. Die Gewerkschaften konnten von den Stürmen, die an den Grundmauern unseres materiellen Daseins und geistigen Lebens rütteln, nicht verschont bleiben. Zweifacher Art ist die Krisis, einmal äußerlich im Apparat und dann in der Sinnggebung dieser äußeren Form: der Zielsetzung der Massenfehnsucht. Form und Inhalt bedingen sich gegenseitig, werden aber auch bedingt durch von außen hereingetragene Impulse. Der Niedergang unseres Volkes nach dem verlorenen Kriege, leiblich und seelisch, hat auch das Gesicht der deutschen Gewerkschaften entscheidend verändert. Sie wurden zur Retorte, in der Grimm und Leidenschaft, jahrelang gespeicherter Groll und geschwellte Hoffnungen Millionen Enterbter, Entwurzelter, Glückarmer brodelten und sich in staats- und wirtschaftspolitische Forderungen umzusetzen trachteten. Ehedem im wesentlichen Kontrahent des freien Marktverkehrs in der Ware Arbeitskraft, oder wie man sonst ihre volkswirtschaftliche Funktion definieren mag, sahen sich die Gewerkschaften nach dem Kriege vor Aufgaben umfassenderer Art gestellt. Staats- und wirtschaftspolitische Massenwillensprägung und Willensdurchsetzung wurde ihnen als Zusatz, zeitweise als beherrschendes Problem gestellt, nachdem die Umwälzung den Start dazu freigegeben hatte. Die Massen, denen die politische Entscheidungsgewalt vorübergehend zugefallen war, wollten nunmehr auch das volle Bestimmungsrecht über die Wirtschaft besitzen. Diktaturpläne und Räteaufbau waren der Ausdruck dafür. Die Entwicklung ist in der Richtung der Kräfte diagonale verlaufen, die politisch in der Errichtung der demokratischen Republik mündete, wirtschaftlich in dem Gedanken der Mitbestimmung und Mitverantwortung. Uebrigens war durch die Bildung der Arbeitsgemeinschaft mit den Unternehmern dieser Weg andeutend vorgezeichnet. Diese Problemstellung hat die Gewerkschaften in ihrem innerlichen Wesen umgeformt — einige meinen, denaturiert.

Ein Quellpunkt der gegenwärtigen Krisis liegt hier zweifellos; fraglich, ob insofern, daß jenes Problem nicht in den Wesenskreis der Gewerkschaften gehört, vielmehr zur ureigensten Domäne der politischen Parteien, oder insofern die Technik der versuchten Problemlösung in Betracht kommt. Man weiß, daß Nebenerscheinungen, Nebeneinflüsse und Nebenwirkungen das Problem verzerrten, oft bis zur Unkenntlichkeit. Die Instanzen, die kommunistische Agitation, der Kampf der Wirtschaftsführer gegen den demokratischen Staat, außenpolitische Demütigungen, innere Unruhen und nicht zuletzt der zusammengeschrunppte Nahrungsmittelspielraum schufen Zwangsläufigkeiten auch für die Einstellung der Gewerkschaften — Reflexe an Stelle von Eigeninitiative. Es ist die große Frage, ob die volkswirtschaftliche Funktion der Gewerkschaften als Organisationen zur Beeinflussung des Arbeitsmarktes, Lohn- und Arbeitsverhältnisse möglichst günstig zu gestalten, zu verbinden ist mit der höheren Aufgabe der Formung und Erfüllung des Massenwillens, der Massenfehnsucht. Die Frage ist nicht neu, sie wurde schon 1864 in der Inauguraladresse der internationalen Arbeiter-Assoziation von Marx aufgerollt: „Abgesehen von ihren ursprünglichen Zwecken müssen die Gewerkschaften nunmehr lernen, bewußterweise als Brempunkte der Organisation der Arbeiterklasse zu handeln, im großen Interesse ihrer vollständigen Emanzipation.“ Setzt man für „vollständige Emanzipation“ als nicht konkret zu beschreibendes Endziel das dynamische Prinzip der Höherentwicklung der Arbeiterklasse, so erhält man die gleiche Fragestellung, und zwar bejaht. Allerdings rückt

Marx an der gleichen Stelle die Kategorie der Quantität in den Vordergrund: „Die einzige soziale Macht auf der Seite der Arbeiter ist ihre Masse“ — eine Anschauung, die nach den Erfahrungen der letzten Jahre nicht zu halten, die aber tief in die Gedankwelt der Gewerkschafter eingegangen ist, wie der ehrliche und unehrliche Ruf der Einheitsfront zeigt. Der Umschlag der Quantität in die Qualität ist zwar erfolgt, aber nicht in dem zukunftsreichen Sinne der Marxschen Deduktion. Hier ist der springende Punkt zum Verständnis der Nachkriegsentwicklung der Gewerkschaften und ihrer jetzigen Nöte.

Scharen neuer Mitglieder strömten den Gewerkschaften nach der Umwälzung zu, und mag auch die Zahl der höchsten zahlenmäßigen Blüte vorbei sein, so ist doch nach den letzten Ziffern wahrscheinlich, daß trotz aller Absplitterungen das Gros des Zuganges gehalten wurde. Der Rückgang hat sich hauptsächlich auf Kosten der neuen Elemente der Bewegung vollzogen. Damit hat aber die obengestellte Frage nichts an Bedeutung eingebüßt.

Die Arbeiter, die sich neu den Gewerkschaften anschlossen, waren heterogene Elemente von ungleicher Psychologie. Unberührt von dem Erfahrungskreis, vom Wissen um das Wesen und die Wirksamkeit der modernen Gewerkschaften, kamen sie zu den Verbänden und wurden gleichsam über Nacht zu klassenbewußten Proletariern. Der Sprung von dem individuellen Niveau auf das soziale kam für die meisten zu unvermittelt. Es war ein Sprung nach oben. Die Eigenschaften, die in der Stammansicht der Gewerkschaften — Verantwortungsgefühl des einzelnen um das Ganze, positive, soziale Bewußtseinsinhalte — längst ausgebildet waren, fehlten den Novizen. Sie kamen erlebnisdurstig; die Vitalität des Individuums wie der Masse war nach dem Abwerfen der Kriegsfessel mächtig gesteigert. Das Tempo der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung dünkte ihnen zu langsam, ihre Ungeduld wollte die nahegegläubte Erfüllung langgehegter Wünsche und individueller Vorstellungen greifen — ohne zu begreifen. Hier ist die Hauptwurzel des Radikalismus, der durch die Novizen in die Gewerkschaften hereingetragen wurde. Der nüchternen, praktischen Tagesarbeit standen sie ohne Verständnis gegenüber, sie, die nur auf kurze Perspektiven eingestellt waren. Der Zusammenbruch der Spartakusbewegung im Januar 1919 war der Bankrott des politischen Radikalismus, der sein Feld dann in die Gewerkschaften verlegte, um diese zu revolutionieren, also in der Wirtschaft das zu erreichen, was ihm in der großen Politik versagt blieb. Mit dem Kriege war der Gedanke der Autorität zusammengebrochen und so trat auch in den Gewerkschaften der Einfluß der hervorragenden Persönlichkeiten stark zurück. Der Apparat der Gewerkschaften, zugeschnitten auf eine auserlesene Zahl von Anhängern, denen die Organisation kein Zweckverband zur Verfolgung von Klasseninteressen war, sondern Ausdruck schicksalhafter Verbundenheit, war der Regulierung dieses wild pulsierenden Stromes nicht gewachsen. Man erweiterte ihn, so wie es die augenblicklichen Bedürfnisse erforderten — mehr ein Schwellen, denn planmäßiger Ausbau. Die Zusammenhänge der einzelnen Glieder lockerten sich; leicht verloren die Zentralen den Ueberblick, die Zügel. Die Wiederherstellung der notwendigen Verknüpfungen stieß auf mannigfaltige Schwierigkeiten. Die Instanzen wurden Kampfsobjekte, um sie, aber weit mehr gegen sie, die der Ausdruck der entpersönlichten Funktionen waren, begann ein Ringen und Revolutionieren. Vor rücksichtslosen Disziplinierungen schreckte man zurück; man war befangen vom Evangelium der Zahl, der Zahl der Mitglieder als Voraussetzung des Erfolges. So schlich die Krisis dahin. Die ungünstige politische und ökonomische Gesamtlage verstärkte sie. Die Arbeit für den Tag nahm gefangen, aneinandergereichte Tarifverhandlungen machten bald den Hauptinhalt der Gewerkschaftsarbeit aus, die aber doch der Mehrzahl der Mitglieder fremd bleiben mußte. Der Massenfürer wurde

zum Tarifroutinier, Führerqualitäten mußten in der mechanisierten Technik der Lohnbewegungen verkümmern. Der Führer wurde Mandatar der Masse, und nicht selten wurde das in den Gewerkschaftsversammlungen von den Mitgliedern besonders unterstrichen.

Es waren nicht wenige, die erkannten, daß damit die Gewerkschaftsbewegung auf eine schiefe Bahn gedrängt war. Durch Kurse, Entsendung zu Wirtschaftsschulen, Veranstaltung von Vorträgen, Herausgabe belehrender Literatur suchte man das einzuholen, wozu die Tageslasten keinen Raum ließen: Formung des Massenwillens. Nicht immer ging man mit dem erforderlichen pädagogischen Geschick zu Werke — die Schwierigkeiten dabei liegen auf der Hand. Erziehung zur Sachlichkeit, Mäßigkeit und Mitterlichkeit ist notwendig; Tatsachenübermittlung, wirtschaftliches Sehen üben, sind die Wege dazu. Der Ausbau des Bildungswesens ist keine Angelegenheit nebenbei. Berechtigt erscheint die Frage, ob Kenntnisermittlung zur Entspannung der in den Gewerkschaften selbst vorhandenen Gegenkräfte führt und die Kampfkraft nach außen erhöht: Positive Erfahrungen lassen diese Frage bejahen — der Schluß aus dem Negativen liegt nahe. Den Großteil der Gewerkschaftsarbeit der nächsten Zeit wird der innere Ausbau durch Bildungsarbeit einnehmen. Das ist das wirklich Entscheidende für gewerkschaftliche Erfolge, eine Gefolgschaft zu haben, die geschult ist am Tatsächlichen, orientiert an den großen Idealen, die der Arbeiterbewegung von jeher Schwungkraft verliehen haben und sich fassen lassen in dem Wort: Wiederaufbau der Menschlichkeit. Die Gewerkschaften müssen, und hierbei können sie sich im guten Sinne auf Marx berufen, die ganze Welt zur Ueberzeugung bringen, daß ihre Bestrebungen, weit entfernt, engherzig und selbstsüchtig zu sein, Freiheit, Gerechtigkeit und Würde der arbeitenden Menschen zum Ziele haben. Nicht die Zahl, der Geist der Mitglieder ist entscheidend. Die im Grunde kleinbürgerliche Auffassung der Gewerkschaften als Interessengemeinschaften, als Standeshbewegung verkennt ihre historische Aufgabe. Auch die Gewerkschaften sind durch eine Inflation gegangen, die man etwa so definieren kann: Mitgliederzuwachs ohne inneren Gewinn. Jetzt ist die Zeit der Stabilisierung, der Festigung der Organisationen. Kleiner, aber geschlossener und darum stärker werden die Gewerkschaften aus ihr hervorgehen und damit einen guten Teil zur Befundung unseres Volkslebens beitragen.

## Internationales Arbeitsrecht.

Die Bestrebungen nach einer internationalen Verständigung auf dem Gebiete des Arbeitsrechts gehen auf die Entwicklung des Kapitalismus in den europäischen Staaten zurück. Die mit der Entwicklung der kapitalistischen Produktionsweise verbundenen Mißstände, die grauenhafte Ausbeutung der Arbeiter, insbesondere der Frauen und Kinder, wie sie zuerst in England, später aber auch in den kontinentalen europäischen Ländern festgestellt wurde, erregten die Öffentlichkeit in weitgehendem Maße. Zunächst setzten in England Bestrebungen ein, die auf einen Schutz der Arbeiter abzielten, wobei vor allem die Tätigkeit von Männern, wie Owen, Marx und Engels, von erheblichem Einfluß war. Man erkannte aber bald, daß der nationale Arbeiterschutz nicht ausreichte, sondern auf eine internationale Grundlage gestellt werden mußte. Die dahingehenden Bemühungen scheiterten jedoch an der Verstandnislosigkeit und ablehnenden Haltung der Regierungen, wie auch an dem Widerstand des Kapitalismus. Arbeiterschutzgesetzliche Maßnahmen ließen sich zwar schließlich nicht umgehen, sie blieben aber rüchständig, auf die einzelnen Länder beschränkt und entbehrten der Einheitlichkeit. Noch im Jahre 1881 stieß die Einladung des schweizerischen Bundesrats zu einer Konferenz über die Frage des Arbeiterschutzes bei den meisten Staaten auf eine ablehnende Haltung. Eine weitere für das Jahr 1889 vorgesehene Konferenz mußte aus politischen Gründen verschoben werden.

Auf die Dauer ließ sich aber die Frage des Arbeiterschutzes nicht ignorieren. Dafür sorgte die überall auftretende und aufstrebende gewerkschaftliche und politische Arbeiterbewegung, die zwar in Deutschland durch das Sozialistengesetz niedergehalten, aber nicht unterdrückt werden konnte. Unter ihrem Einfluß kam 1890 in Berlin eine internationale Arbeiterschutzkonferenz zustande, auf der 15 europäische Staaten vertreten waren; nur Rußland und die Balkanstaaten fehlten. Findende Beschlüsse wurden auf dieser Konferenz nicht gefaßt; sie trug aber insofern zum sozialen Fortschritt in den einzelnen Ländern bei, als durch die Gesetzgebung über die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen, Nacht- und Sonntagsarbeit gefördert wurde.

Auf Grund der von der Konferenz ausgehenden Anregungen bildete sich 1884 in Paris das Internationale Komitee für Arbeiterschutz, das in Deutschland die Führung übernahm. Der 1887 in Zürich tagende Kongreß für internationalen Arbeiterschutz ließ schon ein weitergehendes Interesse erkennen. Seine Beratungen wirkten sich dahin aus, daß im Jahre 1900 in Paris die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz gegründet und von dieser im Mai 1901 das Internationale Arbeitsamt ins Leben gerufen wurde. Vor Ausbruch des Krieges gehörten der Vereinigung 22 Regierungen und 15 Landessektionen an. Für Deutschland übernahm die Gesellschaft für soziale Reform die Aufgabe einer Landessektion und sie hat sich derselben unter Führung des früheren preussischen Handelsministers Freiherrn von Berlepsch sowie des Professors Dr. Ernst Franke in hervorragender und verdienstvoller Weise unterzogen. Eine weitere soziale Gründung entstand 1907 in der Internationalen Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Die Frucht dieser Bestrebungen war eine Reihe von Staatsverträgen über Frauen- und Kinderschutz, Gewerbeaufsicht und Sozialversicherung. Besonders wichtig war hierbei das Verbot der gewerblichen Nachtarbeit und die Einführung der zehnstündigen Höchstarbeitszeit für Frauen und Jugendliche sowie die Bekämpfung der Phosphornekrose durch Verwendung des weißen Phosphors bei der Herstellung von Zündhölzern. Die beabsichtigte Ratifizierung verschiedener dieser Verträge wurde durch den Ausbruch des Krieges verhindert, der überhaupt die internationale Regelung des Arbeiterschutzes zum Stillstand brachte. Um so stärker traten unter den verheerenden Wirkungen des Krieges die Gewerkschaften für die Anerkennung der schutzgesetzlichen Forderungen der Arbeiter und deren Einfügung in den Friedensvertrag ein. Als Grundlage für diese Forderungen diente das von den 1919 in Bern und Amsterdam abgehaltenen internationalen Gewerkschaftskongressen aufgestellte und bestätigte Arbeiterschutzprogramm. Ein von der deutschen Reichsregierung im Mai 1919 durch die deutsche Friedensdelegation den Ententestaaten überreichter Entwurf von sozialpolitischen Forderungen, die in den Friedensvertrag aufgenommen werden sollten, wurde von diesen abgelehnt. An seiner Stelle fand der Entwurf einer von den Ententestaaten eingesetzten Kommission mit einigen Abänderungen Annahme, der als Titel XIII dem Friedensvertrag einverleibt wurde. Mit dem Friedensvertrag mußte auch Deutschland diese Bestimmungen annehmen.

Der Friedensvertrag von Versailles legt in dem die Verfassung des Völkerbundes behandelnden Teil den Bundesmitgliedern die Verpflichtung auf, daß sie sich bemühen werden, „angemessene und menschliche Arbeitsbedingungen für Männer, Frauen und Kinder zu schaffen und aufrecht zu erhalten, sowohl in ihren eigenen Gebieten wie in allen Ländern, auf die sich ihre Handels- und Gewerbebeziehungen erstrecken und zu diesem Zwecke die erforderlichen internationalen Stellen zu errichten und zu unterhalten“. Ueber die Durchführung dieser Verpflichtung werden in Teil XIII des Friedensvertrags als besonders wichtig und dringend folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Die Arbeit darf nicht einfach als eine Ware oder ein Handelsartikel betrachtet werden;
2. das Koalitionsrecht zu allen nicht den Gesetzen widersprechenden Zwecken gilt sowohl für die Lohnarbeiter wie für die Arbeitgeber;
3. den Arbeitern ist ein Lohn zu zahlen, der eine angemessene Lebenshaltung ermöglicht;
4. der Achtstundentag oder die 48-Stundenwoche ist als Ziel überall da anzustreben, wo es noch nicht erreicht ist;
5. wöchentlicher Mindestruhezeit von 24 Stunden;
6. Beseitigung der Kinderarbeit, Schutz der Jugendlichen;
7. gleicher Lohn ohne Unterschied des Geschlechts für Arbeit gleichen Werts;
8. gleiche wirtschaftliche Behandlung aller Arbeiter, die in dem betreffenden Lande ihren gesetzmäßigen Wohnsitz haben;
9. wirksamer Gewerbeaufsichtsdienst.

Für die Durchführung dieser Aufgaben ist eine ständige Arbeitsorganisation geschaffen, der alle Mitglieder des Völkerbundes angehören. Auch Deutschland trat dieser Organisation bei, obwohl es die Mitgliedschaft zum Völkerbund noch nicht erworben hat. Als Organe der Organisation wurden eingesetzt: die Allgemeine Arbeitskonferenz, das Internationale Arbeitsamt und ein Verwaltungsrat. Die Allgemeine Arbeitskonferenz tritt jährlich mindestens einmal am Orte des Völkerbundes oder einem von ihr selbst bestimmten Orte zusammen. Die Arbeitskonferenz beschließt mit Zweidrittelmehrheit und bestimmt, ob sie von ihr angenommenen Anträge als Vorschläge oder

Entwurf zu einem Uebereinkommen gelten sollen. In beiden Fällen sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Vorschläge oder Entwürfe innerhalb eines Jahres, bei Vorliegen von besonderen hindernden Umständen innerhalb 18 Monaten nach Schluß der Konferenz ihrer maßgebenden Stelle, meist dem Parlament, vorzulegen. Das Ergebnis ist dem Generalsekretär des Völkerbundes mitzuteilen. Erhält ein Uebereinkommensentwurf die Zustimmung der zuständigen Stelle, so muß er ratifiziert, die Ratifikation dem Generalsekretär zur Kenntnis gebracht und zur Durchführung des Uebereinkommens geschritten werden. Bei Ablehnung entfallen für den Mitgliedstaat weitere Verpflichtungen. In diesem Falle bleibt es Aufgabe der in dem betreffenden Lande beteiligten Kreise, die von ihnen anerkannten Vorschläge oder Entwürfe zur gesetzlichen Anerkennung zu bringen. Die ratifizierten Entwürfe werden in ein Register eingetragen und treten damit gegenüber denjenigen Staaten in Kraft, deren Ratifikation ebenfalls eingetragen ist. Ueber die Durchführung des ratifizierten Uebereinkommens hat jeder Mitgliedstaat dem Internationalen Arbeitsamt zu berichten. Gegen eine unzureichende Durchführung steht den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden das Recht der Beschwerde zu. Beschwerden von Mitgliedstaaten werden durch einen Untersuchungsausschuß geprüft. Wird hierbei eine Einigung nicht erreicht, so kann die Streitfrage dem Ständigen internationalen Gerichtshof vorgelegt werden, der endgültig entscheidet und etwaige Strafmaßnahmen gegen die schuldige Regierung bezeichnen kann.

Die Aufgaben des Internationalen Arbeitsamts bestehen in der Sammlung und Weiterleitung aller Unterlagen, die sich auf die internationale Regelung der Lage der Arbeiter und Arbeitsverhältnisse beziehen, der Erteilung von Auskünften, Vorbereitung von Konferenzen und ihrer Beschlüsse, die Durchführung der letzteren und die Erledigung der anfallenden Sekretariatsgeschäfte. Der Verwaltungsrat behandelt die Verwaltungsgeschäfte und ist zugleich Aufsichtsstelle des Internationalen Arbeitsamts. Von der Arbeitskonferenz wurden bis jetzt 16 Uebereinkommensentwürfe sowie 18 Vorschläge beschlossen. Zur Eintragung gelangten 94 Ratifikationen, 57 weitere sind von den zuständigen Landesstellen genehmigt, 115 letzteren empfohlen. Zur Durchführung der Uebereinkommen wurden 179 gesetzgeberische Maßnahmen angezeigt. Eine alle Staaten umfassende Regelung konnte bis jetzt noch nicht erreicht werden. So sind z. B. ratifiziert die Uebereinkommen über Arbeitszeit von 5, Arbeitslosigkeit 15, Niederkunft 4, Frauennachtarbeit 11, Nachtarbeit der Jugendlichen 10, Mindestschulalter 8 und Verwendung weißen Phosphors 13 Staaten.

Die Durchführung des internationalen Arbeiterschutzes wie des Arbeitsrechts weist hiernach noch erhebliche Lücken auf, deren baldige Ausfüllung das Bestreben der gewerkschaftlichen Organisationen in den einzelnen Ländern sein muß. Anzuerkennen ist aber, daß das internationale Arbeitsrecht durch den Friedensvertrag eine einheitliche und festere Grundlage erhalten hat, als vorher bestand. Für seine weitere Entwicklung ist das von sehr erheblicher Bedeutung. Mattutat.

## Lohn- und Tarifbewegungen.

### Aus der Zigarrenindustrie.

#### An den Pranger!

Die Firma Hautog u. Heuer in Bremen hat von der Arbeiterschaft einer ihrer Filialen folgendes Schriftstück unterzeichnen lassen:

Wir Unterzeichneten erklären uns damit einverstanden, daß wir nach neuerfolgter Arbeitsaufnahme bei der Firma Hautog u. Heuer als Lohnzahlung für in der Woche hergestellten 2-3000 Stück Zigarren nur die Woche 20-30 Mark und für in der gleichen Zeit weniger hergestellten Zigarren auch entsprechend weniger Lohn beanspruchen können. Den Rest des jeweilig verdienten Lohnes zahlt die Firma Hautog u. Heuer, sobald sie dazu in der Lage ist. Keinesfalls können wir bei Arbeitsniederlegung oder bei Entlassung seitens der Firma Hautog u. Heuer den ganzen Restlohn beanspruchen, sondern sind damit einverstanden, daß die Firma Hautog u. Heuer uns diesen nach ihrem Ermessen auszahlt. Kündigung erfolgt beiderseitig fristlos.

Die gleiche Firma hat in einer anderen Filiale der Arbeiterschaft folgendes Schriftstück zur Unterschrift vorgelegt:

Wir Unterzeichneten erklären uns damit einverstanden, daß wir nach neu erfolgter Arbeitsaufnahme bei der Firma Hautog u. Heuer als Lohnzahlung für in der Woche hergestellten Zigarren nur pro Woche 50 Prozent des verdienten Lohnes beanspruchen können. Den Rest des jeweilig verdienten Lohnes zahlt die Firma Hautog u. Heuer spätestens in 6 Wochen. Keinesfalls können wir bei ev. Arbeitsniederlegung oder bei Entlassung seitens der Firma Hautog u. Heuer unseren ganzen Restlohn beanspruchen, sondern erst in 6 Wochen. Kündigung erfolgt fristlos.

Leider haben in beiden Filialen — sicher durch die Not gezwungen — Tabakarbeiter diese Schriftstücke unterzeichnet. Zu dem schollen Verhalten der Firma Hautog u. Heuer möchten wir nur bemerken, daß uns eine schamlosere Ausbeutung der Notlage der Tabakarbeiterschaft noch nicht vorgekommen ist. Es ist eine Unverschämtheit ohnegleichen, Arbeitern, die ohnehin mit ihrem Verdienst weder ein noch aus wissen, zuzumuten, bis auf die Hälfte ihres Lohnes zu verzichten und sich dann vorzubehalten, den einbehaltenen Betrag nach freiem Ermessen, im günstigsten Fall in einem Zeitraum von sechs Wochen, zurückzuzahlen. Bei dem jetzt üblichen Zinsfuß immerhin ein ganz einträgliches Geschäft. Aber darüber wollen wir die Firma Hautog u. Heuer nicht im Zweifel lassen: Die mit den Tabakarbeitern getroffene „Vereinbarung“ ist rechtsungültig, denn sie steht im Widerspruch mit den Bestimmungen des Reichstarifvertrages für die deutsche Zigarrenindustrie und verstößt gegen die guten Sitten. Was sagt im übrigen der RDZ. zu dieser „tariftreuen“ Mitgliedsfirma, deren Vertreter noch zu Beginn dieses Jahres für würdig befunden wurden, bei den Verhandlungen über eine besondere Lohnfestsetzung für Bremen mitzuwirken?

### Aus der Zigarettenindustrie.

#### Verhandlungen über die Arbeitszeitbestimmung.

Bei der Besprechung von Tariffragen, die am 13. August in Dresden auf Veranlassung des Reichsarbeitgeberverbandes der Zigarettenindustrie stattfand, verlangten die Unternehmervertreter, daß die Gültigkeitsdauer des Arbeitszeitabkommens der Reichstarifvertrages gleichgesetzt werde. Eine Annahme dieses Antrages hätte die Tabakarbeiterschaft mindestens bis zum 30. September 1925 an das Arbeitszeitabkommen gebunden, ohne daß sie inzwischen die Möglichkeit gehabt hätte, eine Aenderung eintreten zu lassen. Daß die Arbeitervertreter sich auf ein solches Ansinnen nicht einlassen konnten, ist wohl nicht mehr als selbstverständlich. Der Unternehmerantrag wurde abgelehnt und es bleibt bei der Bestimmung, nach der das Arbeitszeitabkommen mit einmonatiger Frist gekündigt werden kann.

### Aus der Rauch- und Schnupftabakindustrie.

#### Der Rauchtabak- und Schnupftabakverband tot?

Unterm 30. Juni dieses Jahres wurde dem Rauchtabak- und Schnupftabakverband mitgeteilt, daß die Tabakarbeiterverbände sich auf den Vorschlag, das bestehende Lohnabkommen zu verlängern, nicht einlassen könnten und deshalb die Ansetzung einer Verhandlung zur Besprechung der Lohnfrage notwendig sei. Eine Antwort auf dieses Schreiben war bis zum 15. August noch nicht eingegangen. Da die Rauchtabak- und Schnupftabakfabrikanten früher auch in den Dingen, die sich gegen die Arbeiter richteten, wenigstens die Form wahrten, so ist die Vermutung nicht unbegründet, ihre Organisation sei sanft entschlafen. Nun können die Tabakarbeiter auf die Verhandlung über ihre Lohnforderung selbstverständlich nicht warten, bis die scheinbar tote Organisation der Rauchtabak- und Schnupftabakfabrikanten sich wieder in die Wirklichkeit zurückgefunden hat. Aus diesem Grunde haben die Tabakarbeiterverbände den Rauchtabak- und Schnupftabakfabrikanten durch ein Schreiben vom 15. August einen sanften Rippenstoß versetzt, der hoffentlich nicht ohne Wirkung bleibt.

## Aus dem Tabakgewerbe.

### Auch noch Tabakzollerhöhung?

Wenn es nach dem Willen der Tabakbauern und der Roh-tabakvergärer ginge, dann würde die deutsche Tabakindustrie auch noch mit einer Tabakzollerhöhung beglückt werden. Im Badischen Landtag haben Fischer-Weissenheim und Genossen bereits einen Vorstoß in dieser Richtung unternommen, indem sie folgenden Antrag stellten:

Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß der unter der Wirkung des Ermächtigungsgesetzes herabgesetzte Tabakzoll wieder auf den früheren Stand hinaufgesetzt wird.

Dieser Antrag ist mit Mehrheit angenommen worden, ebenso ein Zentrumsantrag, der die badische Regierung ersucht, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß für einen Schutz der einheimischen Produktion, besonders der Landwirtschaft, gegen die ausländische Konkurrenz gesorgt werde. Wenn nun auch die Beschlüsse des Badischen Landtages für die gesetzgebenden Körperschaften im Reiche nicht bindend sind, so muß bei der agrarierfreundlichen Einstellung der Reichsregierung und der Mehrheit des Reichstages doch damit gerechnet werden, daß

were Korperchaften dem Wunsche der Tabakbauern und der Rohstoffvergiierer Rechnung tragen werden. Diesmal sind namlch auch die Rohstoffvergiierer mit von der Partie, die sich frher niemals genug iiber die Unerflllichkeit der Tabakbauern entriisten konnten.

Fur die Tabakarbeiter gibt es in dieser Angelegenheit nur eine Meinung, und die geht dahin, daB alles daran gesetzt werden muB, um eine Erhohung des jetzt geltenden Tabakzolles zu verhindern. Eine Erhohung des Tabakzolles wiirde eine nicht unbedeutende Verteuerung des Auslandstabaks bedeuten und eine entsprechende Erhohung der Preise fur Inlandstabak nach sich ziehen. Die Folgen waren Preissteigerung fur Tabakfabrikate, Einschriinkung des Verbrauchs und — fur die Tabakarbeiter — vermehrte Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit. Und das alles, weil die deutschen Tabakbauern den Hals nicht voll kriegen konnen.

Da die Formulierung des Antrages Fischer zu MiBverstandnissen AnlaB geben kann, wollen wir kurz iiber die jetzige und fruhere Hohe des Tabakzolles berichten. Im Tabaksteuergesetz vom 12. November 1919 war der Zoll fur unverarbeitungste Tabakblatter auf 130 Mark fur den Doppelzentner festgesetzt. Durch Gesetz vom 22. Dezember 1921 wurde der Reichsfinanzminister ermachtigt, den Zoll auf 60 Mark fur den Doppelzentner herabzusetzen. Von dieser Ermachtigung wurde dann auch Gebrauch gemacht. Eine im Oktober 1922 beschlossene Erhohung des Tabakzolles auf 75 Mark fur den Doppelzentner kam nicht zur Ausfuhrung. Durch ein Gesetz vom 29. Marz 1923 wurde dem Reichsfinanzminister die Ermachtigung gegeben, den Zoll bis auf 20 Mark fur den Doppelzentner herabzusetzen. Diese Ermachtigung wurde aber nicht voll ausgenutzt, sondern der Zoll auf 30 Mark fur den Doppelzentner ermachtigt. Seitdem ist eine Aenderung der Tabakzolle nicht vorgenommen worden.

### Ueberarbeit.

Um einmal festzustellen, von wievielen Arbeitern und in wievielen Betrieben mehr als 48 Stunden wochentlich gearbeitet wird, ist von der Leitung unseres Verbandes Anfang Juli d. J. eine Erhebung veranstaltet worden, die folgendes Ergebnis gezeigt hat:

Ueber 48 Stunden wochentlich arbeiteten:

In der	Betriebe	mit beschftigten Arbeitern			Prozentatz der iiberh. ermittelten Betriebe: Arbeiter	
		männl.	weibl.	zus.	%	%
Zigarrenindustrie	261	1027	2392	4019	6,9	3,5
Zigarettenindustrie	4	15	269	284	1,4	1,3
Rauch- u. Schnupftabakgerw.	11	100	253	353	4,2	5,4
Rautabakgerwerbe	9	111	198	309	11,3	12,4
In der Tabakindustrie iiberhaupt	285	1253	3712	4965	6,4	3,4

Von diesen arbeiteten langer als 54 Stunden:

Insgesamt..... 23 75 527 602 0,4 0,5

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daB von einer nennenswerten Ueberarbeitung der 48 stiindigen Wochenarbeitszeit in der Tabakindustrie kaum geredet werden kann. Aber auch diese Ueberarbeit ist noch zu groB, wenn man berucksichtigt, daB Tausende von Tabakarbeitern vollig arbeitslos sind oder verkiirzt arbeiten. Wo die Moglichkeit vorhanden ist, sollte deshalb im Rahmen der tariflichen Bestimmungen auf eine Befreiung der Ueberarbeit gedrängt werden; denn von einem wirtschaftlichen Bedurfnis fur Mehrarbeit wird doch niemand reden konnen.

### Der Tabakauienhandel im Juni und im ersten Halbjahr 1924.

Im Juni dieses Jahres wurden nach dem vorlaufigen Ergebnisse des deutschen AuBenhandels, das infolge der Ruhrbesetzung unvollständig ist, 29.810 Tz. (Doppelzentner) Rohltabak im Werte von 1208 Millionen Goldmark und 370 Tz. Fertigfabrikate im Werte von 200.000 Goldmark eingeführt. Die Ausfuhr im gleichen Monat betrug 19 Tz. Rohltabak im Werte von 4000 Goldmark und 379 Doppelzentner Fertigfabrikate im Werte von 22.800 Goldmark. Im ersten Halbjahr 1924 wurden 530.389 Tz. Rohltabak im Werte von 110.80 Millionen Goldmark und 4340 Tz. Fertigfabrikate im Werte von 1,97 Millionen Goldmark eingeführt. Ausgeführt wurden im gleichen Zeitraum 220 Tz. Rohltabak im Werte von 70.000 Goldmark und 110 Tz. Fertigfabrikate im Werte von 5,51 Millionen Goldmark.

### Unterstiitzung besonders hilfsbedürftiger Kurzarbeiter.

Entsprechend einer Entschlietzung des Reichstages hat der Reichsarbeitsminister eine Anordnung erlassen, wonach den Bezirksfursorgeverbanden durch die Arbeitsnachweise oder Landesarbeitsämter zur Unterstiitzung besonders hilfsbedürftiger Kurzarbeiter in bestimmtem Umfang Mittel aus dem Betragsaufkommen der Erwerbslosenfursorge iiberwiesen werden konnen. — Die Erfahrungen, die die Tabakarbeiter bisher mit der Erwerbslosenfursorge gemacht haben, besonders soweit die Prüfung der Bedürftigkeit in Betracht kommt, berechtigen gerade nicht zu weitgehenden Hoffnungen auf die neue Anordnung des Reichsarbeitsministers.

## Verbandsteil.

### Arbeitslosen- und Kurzarbeiterstatistik.

Fur jede Zahlstelle liegt dieser Sendung der Verbandszeitung eine Statistikkarte bei. Diese Karte muB sofort vollständig ausgefüllt und dem Vorstand in Bremen bis zum 7. September zugesandt werden; auch dann, wenn keine arbeitslosen oder kurzarbeitenden Mitglieder am Orte sind. Als Zähltag ist der 30. August zu nehmen. Zahlstellenverwaltungen, die keine Statistikkarte erhalten haben sollten, müssen die erforderlichen Angaben auf einer anderen Karte iibermitteln.

Fur die Angaben auf den Statistikkarten dem Statistischen Reichsamt in Berlin bis zum 10. eines jeden Monats iibermittelt werden müssen, sind die Angaben auf Statistikkarten, die verspätet eingehen, völlig wertlos. Die Zahlstellenverwaltungen mögen das beachten und fur eine rechtzeitige Einsendung der Statistikkarten Sorge tragen.

Der Verbandsvorsitzende: **Karl Deichmann**, Bremen.

### Folgende Gelder sind eingegangen:

7. August: Stijt Quernheim 153,22. Hammelbach 35,—.
  8. Schwab.-Gmünd 150,—. Pfungstadt 110,—. Wohlau 80,—. Würzburg 100,—.
  9. Löbau 35,—. Neumarkt 50,—. Bernburg 50,—. Moringen 20,—. Hanau 15,—. Rudolstadt 100,—. Ansbach 33,40. Emmendingen 50,—. Forst i. L. 50,—. Beerfelden 36,90. Döbeln 500,—.
  11. Köln 300,—. Spradow 100,—. Eibersfeld 23,94. Freiburg 25,—. Heidenheim 100,—. Höhr 30,—. Landshut 60,—. Stuttgart 100,—. Gießen 100,—.
  12. Danzig 70,—. Pomm 39,96. Groß-Hausen 14,—. Holzhausen 23,—. Beerfelden 50,—. Holsen 200,—. Langenbielau 20,—. Rassa 40,—. Schönberg 120,—. Obercunnersdorf 70,—.
  12. Berlin 600,—. Bruchsal 15,—. Frotheim 110,—. Pippstadt 20,—. Franzenberg 300,—. Nettelstedt 145,—.
  14. Mülheim 52,20. Werther 47,55.
  15. Darmstadt 32,40. Everode 15,—. Benzinghausen 130,—. Duisburg 85,—. Detmold 79,10. Hagen 22,—.
  16. Bremen 300,—. Leipzig 300,—.
- Bremen, 19. August 1924. **J. Krohn.**

### Gesucht werden:

Einige geübte, zuverlässige Zigarrensortiererinnen nach Karlsruhe-Müppurr. Nachfragen bei Ludwig Klein, Heidelberg, Rohrbacherstraße 13, Gewerkschaftshaus, Zimmer 39.

Ein lediger tüchtiger Zigarrenarbeiter, der sich selbst Widet machen kann, nach Oberbayern. Fahrgehalt 4. Klasse wird vergütet. Nachfragen bei Ludwig Klein, Heidelberg, Rohrbacherstraße 13, Gewerkschaftshaus, Zimmer 39.

## Gestorben sind:

- Am 25. Juli die Zigarrenarbeiterin Anna Witthoff, 57 Jahre alt (Zahlstelle Spenge).
- Am 26. Juli die Banderoliererin Karoline Früh, 22 Jahre alt (Zahlstelle Baden-Baden).
- Am 27. Juli die Jurichterin Klara Reklaff, 44 Jahre alt (Zahlstelle Potsdam).
- Am 28. Juli der Tabakarbeiter Fritz Langenhoop, 43 Jahre alt (Zahlstelle Berlin).
- Am (?) die Sortiererinnen Marta Weigelt, 18 Jahre alt (Zahlstelle Neumarkt i. Schl.).
- Am 29. Juli der Zigarrenarbeiter Joh. Koch, 81 Jahre alt (Zahlstelle Berden).
- Am 29. Juli die Kollegin Minna Hartmann, 61 Jahre alt (Zahlstelle Leisnig).
- Am 31. Juli die Banderoliererin Johanna Spöttl, 35 Jahre alt (Zahlstelle Berlin).
- Am 2. August der Zigarrenarbeiter Friedrich Sahn, 66 Jahre alt (Zahlstelle Wolgast). —

**Ehre ihrem Andenken!**

## Schlichtungsergebnisse.

Von Rudolf Wiffell (Berlin).

In weiten Kreisen der Öffentlichkeit besteht über den Aufbau, die Befugnisse und die Tätigkeit der Schlichtungsbehörden eine völlige Unkenntnis. Infolge der an ihren Befugnissen gebunden, nicht immer rein sachlichen Motiven entspringenden Kritik hat sich mit ihrem Namen bei vielen die Vorstellung von Zwangstarifen verbunden. Wie ist die Sachlage?

Schlichtungsbehörden sind die Schlichtungsausschüsse und die Schlichter. Schlichtungsausschüsse bestehen jetzt 120 in Deutschland. Sie haben in ihren Bezirken zum Abschluß von Gesamtvereinbarungen, das sind Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen, Hilfe zu leisten. Der Bezirk mehrerer Schlichtungsausschüsse bildet einen Schlichterbezirk, dem ein Schlichter vorsteht. Es sind 20 Schlichterbezirke gebildet worden. Der Schlichter kann die wichtigeren Streitfälle an sich ziehen, insbesondere solche, die über den Bezirk eines Schlichtungsausschusses hinausgehen. Er hat ferner über die Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen der Schlichtungsausschüsse seines Bezirkes zu befinden. Streitigkeiten, die über einen Schlichterbezirk hinausgehen, werden durch besondere, von Fall zu Fall durch das Reichsarbeitsministerium bestimmte Schlichter erledigt. Für die Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen der Schlichter ist das Reichsarbeitsministerium zuständig.

Die Hilfeleistung bei Gesamtvereinbarungen soll nur eintreten, wenn dafür keine von den Parteien vereinbarte Schiedsstellen vorhanden sind oder deren Bemühungen nicht zum Ziele führen. Zunächst hat der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses oder der Schlichter den Versuch einer Verständigung zwischen den Parteien zu machen. Gelingt die Verständigung nicht, soll unter seinem Vorsitz eine aus Vertrauensleuten der Parteien gebildete Kammer diesen Versuch wiederholen. Wenn auch dieser Versuch ergebnislos ist, soll durch Schiedsspruch der Kammer den Parteien ein Vorschlag für eine Gesamtvereinbarung gemacht werden. Innerhalb angemessener Frist haben sich die Parteien über Annahme oder Ablehnung zu erklären. Wird er angenommen, so hat er die Wirkung einer zwischen den Parteien getroffenen schriftlichen Vereinbarung. Nimmt ihn nur eine Partei an, kann sie den Antrag auf Verbindlichkeitserklärung

des Schiedsspruchs stellen. Die Verbindlichkeitserklärung ist dann zulässig, wenn die im Schiedsspruch getroffene Regelung bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht und wirtschaftliche und soziale Gründe die Anwendung staatlichen Zwanges zu ihrer Durchführung erforderlich machen. Falls beide Parteien einen Schiedsspruch abgelehnt haben, kann er von Amts wegen für verbindlich erklärt werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert. Auch in dem Verfahren auf Verbindlichkeitserklärung soll zunächst nochmals der Versuch einer Verständigung der beiden Parteien gemacht werden.

Es hat sich in der Praxis der Schlichtungsbehörden herausgestellt, daß in dem Verfahren auf Verbindlichkeitserklärung in viel höherem Maße, als es in dem eigentlichen Schlichtungsverfahren der Fall ist, die Möglichkeit besteht, die Parteien zu einer Verständigung zu bringen. Für einen der wichtigsten Schlichterbezirke, für Groß-Berlin, liegen für die letzten sechs Monate folgende Ergebnisse vor:

Es waren zu bearbeiten:	Januar	Febr.	März	April	Mai	Juni
Schlichtungsfälle.....	19	10	22	23	18	12
Anträge auf Verbindlichkeitserklärung ...	—	35	29	25	56	54
Schlichtungsfälle erledigt:						
durch Spruch.....	6	2	4	7	2	2
durch Vergleich.....	1	2	3	3	8	2
in anderer Weise.....	12	1	5	6	5	6
Unerledigt:						
Anträge auf Verbindlichkeitserklärung erledigt:						
durch Stattgabe.....	—	3	4	7	3	1
durch Ablehnung.....	—	1	2	4	6	4
durch Vergleich.....	—	16	7	9	24	24
durch Zurücknahme des Antrages ...	—	6	6	1	7	14
durch Ueberweisung an R. A. M. ...	—	—	—	—	—	1
Unerledigt:						
	—	9	10	4	16	10

Aus dieser Uebersicht ergibt sich, daß in dem Verfahren auf Verbindlichkeitserklärung die Vergleiche die Entscheidungen bei weitem überwiegen. Zu den Vergleichen sind eigentlich auch noch die Fälle hinzuzuzählen, in denen der Antrag auf Verbindlichkeitserklärung zurückgezogen wurde. Das ist in einer ganzen Anzahl von Fällen geschehen, in denen die bisher ablehnende Partei dem Schiedsspruch nachträglich zustimmte. In dem zwischen

## Hört die Frauen!

Unser Wille zum Frieden muß ebenso stark sein wie unser Wille zum Glück. Der Gedanke muß von uns Besitz ergreifen, daß nichts Großes und Dauerndes zustandekommen kann, solange das Gespenst des Krieges den Horizont verdunkelt. Wir Mütter, denen der Krieg unsere Söhne, unsere Männer, Brüder und Väter raubt, müssen für den Kampf gegen den Krieg die nötige Kraft in unsern Herzen schöpfen. In Versammlungen, auf Konferenzen und Meetings kann der Wille zum Frieden nur manifestiert und nichts erreicht werden, was die Hindernisse aus dem Wege räumt, die sich der Verwirklichung unserer Hoffnung entgegenstellen. Es handelt sich darum, den Kindern Schrecken vor jeglichem Gemetzel einzustößen und ihnen einen wirklich internationalen Geist beizubringen.

Wir müssen uns im tagtäglichen Kampfe auf gewerkschaftlichem und politischem Gebiet gegen die einzige große Kriegsursache vereinigen: den Kapitalismus.

Die Idee des Vaterlandes braucht dabei nicht ausgeschaltet, sondern sie muß veredelt werden, und wir müssen zusammenarbeiten, um jenes neue Vaterland zu schaffen, von dem Jaurès sagte, „daß es nur durch die Autonomie aller, den Fortschritt der Demokratie und die Gestaltung neuer Probleme durch die ausbauenden Kräfte aller Nationen, d. h., durch die Weiterführung der Idee des Vaterlandes bis zur Idee der Menschheit verwirklicht werden kann“.

Wir Frauen haben als Erzieherinnen die schönste Aufgabe. Laßt sie uns mit Gewissenhaftigkeit und Zuversicht erfüllen!

Solène Burniaux, Vorsitzende des Internationalen Arbeiterinnenbundes.

Ich glaube, daß der Weltfrieden nur gesichert werden kann, wenn die Anstrengungen aller Erzieher und Führer aller Länder auf den Kampf gegen die Religion des Patriotismus gerichtet werden. Dadurch, daß wir die kommenden Generationen zum

Frieden erziehen, erreichen wir, daß sich die ganze Menschheit gegen den Krieg wendet. Vor allem müssen sich die Frauen aller Nationen, die bei der Erziehung des Kindes das entscheidende Wort sprechen, unter allen Lebensumständen an diese gewaltige und dringliche Arbeit machen, damit der Friede als Willensausdruck aller Völker gesichert werde.

Jeanne Chevenard, Frauenliga für gewerkschaftliche Aktion, Frankreich.

Wenn der schuldig erhoffte Bund der Völker so stark sein soll, daß er allen Schwierigkeiten trotzen und die ganze Menschheit vereinigen kann, so ist dies nur möglich, wenn seine Mitglieder zur Zusammenarbeit bereit sind, ihre jahrhundertalte Zwiste begraben und ihre Konflikte durch Gesetze und nicht durch die Gewalt schlichten.

Alice Henry, Liga der Gewerkschafterinnen Amerikas.

Nach dem Weltkrieg stehen der Menschheit nur zwei Wege offen, der eine führt zu neuen Kriegen, der andere zur allgemeinen Abrüstung. Ein neuer Weltkrieg kann nichts anderes bedeuten als das Ende unserer Zivilisation. Wer den Weg der allgemeinen Abrüstung gehen will, hat gegen Kapitalismus und Nationalismus und für die Sozialdemokratie zu kämpfen. Auch die Frauen haben sich für den einen oder anderen Weg zu entscheiden.

Es gibt für sie nur den einen Weg: den heiligen Kreuzzug gegen den Krieg! Eilt Euch! Denn schon werden die Giftgase für den nächsten Krieg hergestellt.

Frauen, die ihr in so vielen Ländern die politischen Rechte erobert habt, bedenkt, daß auch ihr jetzt für einen Krieg verantwortlich wäret. Seid euch eures Einflusses auf eure Kinder bewußt, seht nicht länger gedankenlos zu, wie der Jugend Nationalismus und Patriotismus eingepaukt wird. Erzieh eure Kinder zum Haß gegen den Brüdermord. Es gibt nur ein Vaterland: unsere Erde! Es gibt nur eine Nation: die Mensch-



nach dem 1. Januar 1924 wieder 40 Wochenbeiträge (15 in Klasse 2, 5 in Klasse 3, 20 in Lohnklasse 4) entrichtet, so erhält er monatlich 21 Pfennig mehr, also zusammen 13,21 Mark. Hat der Versicherte noch zwei Kinder unter 18 Jahren, so wird er 19,21 Mark erhalten. Die Hinterbliebenenrenten bestehen aus einem Bruchteil des Grundbetrages und des Steigerungsbetrages der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte, und dem Reichszuschuß. Der Bruchteil beträgt bei Witwen- oder Witwerrenten 60 Prozent, bei Waisenrenten 50 Prozent dieser Beträge. Der Reichszuschuß ist bei Witwen- und Witwerrenten einheitlich auf 36 Mark, bei Waisenrenten auf 24 Mark jährlich festgesetzt worden. Würde der Versicherte, dessen Rente mir vorstehend, weil er im Jahre 1924 noch 40 Beiträge entrichtet hatte, auf 13,21 Mark monatlich berechnet hatten, versterben, so würde seine Witwe monatlich 9,13 Mark und jede Waise 7,11 Mark erhalten. Die Witwen- und Witwerrenten fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Berechtigte wieder heiratet. Die Witwe wird aber (und das ist eine Neuerung) mit dem Betrag ihrer Jahresrente abgefunden. Die Waisenrente fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet oder heiratet. Es sei hier besonders noch darauf hingewiesen, daß neuerdings auch die Waisenrenten an uneheliche Kinder eines verstorbenen männlichen Versicherten gewährt werden, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen festgestellt ist. Dasselbe gilt auch sinngemäß für den oben erwähnten Kinderzuschuß zur Invalidenrente.

Infolge der „Aufwertung“ der Renten haben die schon erwähnten Notstandsmaßnahmen für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung eine erhebliche Einschränkung erfahren. Einmal soll seit Beginn dieses Jahres für die jeweils erste Monatshälfte überhaupt nichts mehr gezahlt werden. Inzwischen ist die Verordnung über die Notstandsmaßnahmen für Empfänger von Renten aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung überhaupt aufgehoben worden. Allerdings soll sie von den neuen Fürsorgeverbänden sinngemäß weitergeführt werden. Diese bemessen aber im allgemeinen noch mehr als bisher die Zulagen nach der Bedürftigkeit. Durchschnittlich wird auf den Monat etwa eine Beihilfe von 6—15 Mark gewährt.

Die Heilverfahren der Landesversicherungsanstalt, die eine rein freiwillige Leistung sind, wurden in der Inflationszeit von fast allen Versicherungsanstalten restlos eingestellt. Die „nicht-ständigen“ Heilverfahren, namentlich die Gewährung von Beihilfen zu Kunstgebissen, ruhen meist noch. Auch die Maßnahmen zur allgemeinen Verhütung von Erwerbsunfähigkeit sind

noch nicht wieder aufgenommen worden. Die Landesversicherungsanstalten behaupten, noch keine Mittel hierzu zu haben. — Man ersieht aus allem, wie durch die Inflation besonders auch auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge die Arbeiterschaft ungeheuer geschädigt worden ist.

Anmerkung der Redaktion. Nach dem Gesetz vom 31. Juli 1924 beträgt der Reichszuschuß für jede Invaliden-, Witwen- und Witwerrente jährlich 48 Goldmark. Dadurch erhöhen sich die vom Verfasser errechneten Monatsrenten mit Ausnahme der für die Waisen um je 1 M.

## Rundschau.

### Neue Renten für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

- I. Es betragen vom 1. August 1924 an jährlich:
  1. die Unterhaltungskosten für den Blindenführerhund: in den Orten der Ortsklasse A 126 Goldmark, Ortsklasse B und C 117 Goldmark, Ortsklassen D und E 108 Goldmark.
  2. Grundrenten und Schwerbeschädigtenzulage bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 vom Hundert 54 Goldmark Grundrente, um 40 vom Hundert 72 Goldmark Grundrente, um 50 vom Hundert 90 Goldmark Grundrente und 18 Goldmark Schwerbeschädigtenzulage, um 60 vom Hundert 108 Goldmark Grundrente und 27 Goldmark Schwerbeschädigtenzulage, um 70 vom Hundert 126 Goldmark Grundrente und 45 Goldmark Schwerbeschädigtenzulage, um 80 vom Hundert 144 Goldmark Grundrente und 72 Goldmark Schwerbeschädigtenzulage, um 90 vom Hundert 162 Goldmark Grundrente und 108 Goldmark Schwerbeschädigtenzulage, bei Erwerbsunfähigkeit 180 Goldmark Grundrente und 180 Goldmark Schwerbeschädigtenzulage.
  3. die Pflegezulagen: einfache Pflegezulage 405 Goldmark, erhöhte Pflegezulage 540 Goldmark, höchste Pflegezulage 675 Goldmark.
  4. das Sterbegeld (einmalige Zahlung): für die Ortsklasse A 135 Goldmark, für die Ortsklassen B und C 126 Goldmark, für die Ortsklassen D und E 112,50 Goldmark.
  5. die Zusatzrenten: für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 bis 60 vom Hundert 108 Goldmark, um 70 bis 80 vom Hundert 324 Goldmark, um mehr als 80 vom Hundert 540 Goldmark, für eine rentenberechtigte Witwe oder einen Empfänger von Witwerrente 324 Goldmark, für eine rentenberechtigte vaterlose Waise 108 Goldmark, für eine rentenberechtigte elternlose Waise 162 Goldmark, für einen Elternteil 135 Goldmark, für ein Elternpaar 216 Goldmark, für einen Empfänger von Hausgeld 324 Goldmark, für

alterliche „Böhhase“ wurde genau so als ein Ausgestoßener und Schädling seines Standes betrachtet, wie der neuzeitliche „Selbe“.

Es liegt im Interesse der Arbeiterschaft sowie der allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Gesundung, wenn das Ehrgefühl und der Freiheitsdrang in der deutschen Arbeiterschaft Allgemeingut wird und der Unorganisierte wieder der Vergangenheit angehört.

## Zehn Gebote für Selbstverräter

1. Sprich schlecht von deinem Verbands bei jeder Gelegenheit, die sich bietet.
2. Drohe stets mit deinem Austritt oder mit Widersetzlichkeit, wenn dir im Verbands etwas nicht paßt.
3. Unterlasse nicht, jedermann haarklein zu erzählen, daß du mit der Tätigkeit deines Verbandes nicht einverstanden bist.
4. Wenn du dich mit einem Verbandsmitgliede verfeindet hast, so versäume nicht, es dem Verbands entgegen zu lassen.
5. Unterstelle allen, die Arbeit für den Verband verrichten, daß sie das nur aus Ehrgeiz oder um eines Amtes willen oder wegen persönlicher Vorteile tun, damit du nicht selbst in der gleichen Weise beschuldigt wirst. Schwänze womöglich die Versammlungen.
6. Erkläre einem jeden, der nicht im Verband ist, wie es eigentlich zu sein hätte, hüte dich aber, das im Verband selbst zu sagen.
7. Sprich niemals Gutes über die gewählten Vertreter deiner Organisation, die an der Verbesserung deiner Verhältnisse arbeiten.
8. Wenn du etwas gescheiter als andere bist, so laudere bis einer aus der Vorstanderschaft einen Fehler oder ein Versehen begeht. Dann falle über ihn her. Mit deinen besseren Gedanken halte unbedingt solange zurück.

9. Vergesse nie, aus „prinzipiellen Gründen“ in Versammlungen Opposition zu machen, denn du bist die Würze der Versammlungen: das Salz, der Pfeffer, die Muskatnuß. Wäreß du nicht, so würden die Versammlungen unschmackhaft sein.

10. Triffst einmal einer in deinem Sinne das Richtige, so widersprich dennoch, sonst wärest du nicht derjenige, der alles besser weiß. Wenn du alles tust, so darfst du dich rühmen, als ein gescheiter Mann angestaunt zu werden, der eigentlich „der Richtige“ wäre. —

## Aus Gründen des Gemeinwohls.

Von dem Recht, das die Paragraphen 6 und 7 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 den Unternehmern geben, wird in einem Maße Gebrauch gemacht, daß selbst das Reichsarbeitsministerium unter dem 12. Juni d. J. in einem Rundschreiben an die Sozialministerien der Länder ausgesprochen hat, die Rücksicht auf die Wirtschaft dürfe nicht zu einer zeitweise völligen Durchbrechung des Verbots der Nachtarbeit für Frauen führen. Das Reichsarbeitsministerium bittet in dem Schreiben die Ministerien, „für Arbeiterinnen von der Zulassung völliger Nachtschichten sowie eines sehr späten Schlusses oder sehr frühen Beginns der Schicht möglichst ganz und in Fällen, in denen solche Ausnahmen aus ganz schwerwiegenden Gründen unerlässlich erscheinen, die Bewilligungen ganz kurz zu befristeten, um eine baldige Nachprüfung sicherzustellen, sowie auch im übrigen die Ausnahmen erst nach genauer Prüfung der Einzelfälle zu erteilen und nach Möglichkeit einzuschränken. Bei den jugendlichen Arbeiterinnen wird ein noch strengerer Maßstab anzulegen und ihr völliger Ausschluß von den Maßnahmen anzustreben sein.“

Das Schreiben läßt erkennen, daß die Statistik auf Einführung der Nachtarbeit für Frauen und auf Beschäftigung von Arbeiterinnen bis spät in die Nacht hinein und in Frühstunden zahlreicher sein müssen, als im allgemeinen angenommen und

einen Empfänger von Übergangsgeld 324 Goldmark, für eine Empfängerin von Witwenbeihilfe 216 Goldmark, für einen Empfänger von Waisenbeihilfe 90 Goldmark, außerdem für Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger, die für Kinder zu sorgen haben, für jedes Kind 108 Goldmark.

II. Vom 1. August 1924 an wird die Ausgleichszulage (§ 28 des Reichsversorgungsgesetzes) auf 35 vom Hundert, die erhöhte Ausgleichszulage auf 70 vom Hundert der nach § 27 Abs. 1 des Reichsversorgungsgesetzes zu gewährenden Gehalts festgesetzt.

### Gewerkschaftsbeamte als Sachverständige vor Stilllegungen.

Ein Kenner der Bedingungen für Stilllegung von Betrieben schreibt dem „Vorwärts“: Ein Gutachten des Professors Dr. Rud. Schulz (Abgedruckt in der „Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht“ Nr. 78, 1924) erörtert die Frage, inwieweit eine Demobilisationsbehörde nach § 3 der Stilllegungsverordnung berechtigt ist, zu der vorgeschriebenen Aufklärung auch Gewerkschaftsbeamte gegen den Willen des Arbeitgebers heranzuziehen. Der § 3 schreibt vor, daß die Aufklärung im Benehmen mit Betriebsleitung und Betriebsvertretung „geeignetenfalls unter Heranziehung von Sachverständigen, insbesondere der zuständigen Fachorganisationen (z. B. wirtschaftliche Verwaltungskörper, Außenhandelsstellen) und der amtlichen Berufsvertretungen“ vorzunehmen ist. Außerdem werden die Behörden ermächtigt, „alle Anordnungen zu treffen, die geeignet erscheinen, die tatsächlichen Verhältnisse des Betriebes aufzuklären“. Da die Rechtslage nicht ganz klar erscheint und die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß Arbeitgeber sich gegen die Hinzuziehung von Gewerkschaftsangeestellten wenden, ist es bedeutungsvoll, daß Professor Schulz unter voller Würdigung aller Bedenken zu dem Schlusse kommt, „daß im vorliegenden Falle der Arbeitgeber nicht berechtigt ist, gegen die Zuziehung der Gewerkschaftsangeestellten als Sachverständige Einwendungen zu erheben oder ihnen das Betreten des Betriebes zu verweigern. In der Tat, so macht er sich eventuell nach § 7 der Stilllegungsverordnung strafbar. Etwas anderes wäre es, wenn die Gewerkschaftsangeestellten nicht als von der Demobilisationsbehörde hinzugezogene Sachverständige auftreten, sondern als bloße Zuschauer bzw. Zuhörer den Vertreter der Demobilisationsbehörde bei dessen Aufklärungstätigkeit begleiten würden. Dann hätte dieses natürlich nichts mit den Bestimmungen der Stilllegungsverordnung zu tun und der Arbeitgeber wäre ohne weiteres berechtigt, ihnen den Zutritt zu seinem Betriebe zu verwehren.“

zugestanden wird. Ganz besonders heftig stimmt bei dem Gewerkschaftler an die Beschränkungen, die aus solcher Beschäftigung erwachsen, bei der Gefahr, daß die Anträge auf Bewilligung solcher Ausnahmen niemals zustande kommen und unterdrückt werden durch die Verhille, die organisierte Arbeiter den Unternehmern gegenüber.

Die Fälle sind gar nicht so selten, wo Betriebsräte die Anträge von Unternehmern auf Ausnahmebewilligungen unterzeichnen oder sie durch eigene Schreiben an die Gewerbeaufsicht übermitteln. In diesem Vorzeichen veranlaßt sie die begründete Sorge um ihre Existenz und um die der Kollegenchaft im Betriebe. Unternehmer drohen nämlich in der Regel mit Freisetzung oder mit Entlassung von Arbeitern, wenn die Bewilligung von Ausnahmen vom Achtstundentage und anderer Beschränkungen der Freizeit nicht gegeben wird. Sie begründen ihre Anträge mit den im § 6 der Verordnung über die Arbeitszeit vorgeschriebenen „betriebstechnischen Gründen“, mit „allgemein wirtschaftlichen Gründen“ und mit den im § 7 vorgeschriebenen „Gründen des Gemeinwohls“. Nur allzu oft lassen sich die Arbeiter in dem Betriebe dadurch veranlassen, den Wünschen der Unternehmer zu entsprechen.

Jetzt, in der Zeit steigender Arbeitsnachfrage scheint folgende Gefahr von Unternehmern ausgeht zu bestehen:

Entlassungen, die bei überhöhter Beschäftigung als eine Folge der Arbeitsnachfrage und steigenden Nachfrage für die Betriebe entstehen, sollen Unternehmern der Arbeiter gegenüber als Mittel zur Abwehr des Gefahren auf Ausnahmebewilligungen den als Mittel zur Abwehr des Gefahren aus der jüngsten Zeit wurde die Entlassung von Arbeitern und Arbeiterinnen durch die Betriebe, die die Bewilligung des Achtstundentages erhalten, als Mittel zur Abwehr des Gefahren.

Die Arbeiter, die durch die Entlassungen der Betriebe in die Arbeitslosigkeit geraten, sind die Gefahr der Arbeitslosigkeit zu vermeiden.

## Für den Achtstundentag.

An alle Künstler und geistig Schaffenden!  
Liebe Freunde, Kameraden und Kollegen!

Überall in ganz Deutschland stehen die Arbeiter im Kampf für die Erhaltung des Achtstundentages. Acht Stunden fesseln die Arbeiter freiwillig ihren Körper an die Maschine. Acht Stunden spannen sie ihre Nerven freiwillig in den Apparat der Industrie. Acht Stunden wollen sie mechanische, geisttötende und anstrengende Arbeit üben, acht Stunden ihren ausgemergelten müden Körper schaffen lassen. Acht Stunden! All die Leute, die nicht wissen, was es bedeutet, acht Stunden immer dieselbe Hebelbewegung auszuführen, acht Stunden bis 1800 Meter unter der Erde zu schaffen und vor den höllischen Feuern der Dampfkessel und Hochofen zu stehen, diese Leute fallen über die Arbeiter her. Sie wollen — sie fordern, daß der Arbeiter seinen siechen, unterernährten Körper nicht nur acht, sondern zehn, zwölf Stunden schuften läßt. Wohl gemerkt, die wollen ihn zwingen, die für sich das Recht am Gewinn der Arbeit in Anspruch nehmen, die sich anmaßen, Träger der Kultur zu sein. Jede Stunde Arbeit mehr bedeutet für den Arbeiter Ausschluß an der Teilnahme und an dem Genuß der Kunst.

Das Recht ist auf Seiten der Arbeiter!

Wir Künstler stellen das fest. Wir können nicht ruhig mit ansehen, wie das Recht des Menschen auf seinen Körper, auf Kultur, aller Menschlichkeit zum Hohn mit Füßen getreten wird. Hunderttausende Arbeiter stehen im Kampf, sind von ihren Arbeitgebern ausgesperrt, weil sie nur acht Stunden schaffen wollen. Wir müssen ihnen zur Hilfe eilen, müssen uns mit unserer Kunst, mit unserer Feder für sie einsetzen. Überall in Deutschland, soweit es noch nicht geschehen, müssen sich die Künstler zu Arbeitsausschüssen zusammenschließen, Veranstaltungen arrangieren, um den für den Achtstundentag kämpfenden Arbeitern auch materielle Hilfe zu bringen. Das ist unsere Pflicht.

Zuschriften an den Sekretär der „Künstlerhilfe“, Otto Nagel, Berlin N. 65, Schulstraße 102.

Alfred Birke, Berta Lask, Max Barthel, Georg Groß, Rudolf Schlichter, Paul Ehlmaier, Johann R. Becker, G. G. L. Alexander, Paul Ferdinand Schmidt, Otto Nagel, Bruno W. Reimann, Erich Johannsen, Hans Baluschek, Heinrich Zille, Karl Hofer, Friedländer-Mynona, Max Eck-Troll, Alfons Paquet, Willibald Kraus, Eugen Hoffmann, Wilhelm Desterle, Karl Böker, Erich Heckel, Max Dugert, Peri, Otto Freundlich, Erich Mühsam, Ernst Toller, Otto Dix, Sella Hassel.

frauen gegen die behördlichen Stellen fassen, denen die Entscheidung über die Anträge von Ausnahmen obliegt, und sie wollen — und das wohl in der Hauptsache — einen Keil treiben zwischen der Arbeiterschaft der Betriebe und ihrer gewerkschaftlichen Organisation.

Die Unternehmer wissen ganz genau, daß die Organisation es ist, die den Bestrebungen auf Verlängerung des Arbeitstages und auf Lockerung anderer Vorschriften über den Arbeiter- und Arbeiterinnenschutz mit den ihr verfügbaren Mitteln entgegenwirkt. Ihre Mittel verlieren an Wirksamkeit, sobald sich die Arbeiterschaft einzelner Betriebe durch Beschlüsse der Organisation geschädigt fühlt und ihr deswegen die Gefolgschaft versagt. Deswegen gilt es für die Unternehmer, bei den Arbeitern der einzelnen Betriebe den Glauben zu erwecken, daß ein Befolgen der Organisationsbeschlüsse für sie schädlich ist. Sie wollen einen Keil treiben in die Reihen der organisierten Arbeiterschaft, weil sie die Richtigkeit des Grundsatzes: „Teile und herrsche“ kennen.

Leider lassen sich eine ganze Menge Arbeiter und Arbeiterinnen täuschen. Sie glauben den Unternehmern, und sie übersehen, daß „die betriebstechnischen Gründe“, die „wirtschaftlichen Gründe“ und die „Gründe des Gemeinwohls“, die von den Unternehmern für ihre Anträge auf Ausnahmebewilligungen angeführt werden, Absichten auf Verbilligung der Herstellungsarbeiten auf Kosten der Arbeiterschaft sind, ohne daß dadurch ein Schutz geschaffen wird gegen Betriebsstilllegungen und Entlassungen, die dadurch verhindert werden sollen, in Wirklichkeit aber nicht verhindert, sondern wohl gar gefördert werden.

Gründe des Gemeinwohls erfordern ganz besonders in Zeiten großer Arbeitslosigkeit eine Begrenzung des Arbeitstages für den einzelnen Menschen. Es ist notwendig, daß die organisierte Arbeiterschaft in den Betrieben die Gefahr erkennt, die aus allzu bereitwilligem Entgegenkommen von Wünschen der Unternehmer ihr und der Gesamtarbeiterschaft erwächst.

Bertrud Hanna.